

GEMEINDE BELLACHSpezieller Bebauungsplan FeilfeldSpezielle Bauvorschriften

Plan 1:1000, Blatt 16, im Masstab 1:1000 vom 4. Juni 1963

Die Einwohnergemeinde Bellach setzt gemäss Art. 13 des Baureglementes den speziellen Bebauungsplan für das Gebiet

Feilfeld

mit sofortiger Wirkung nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde und durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft und erlässt für die Ueberbauung dieses Gebietes spezielle Bauvorschriften.

Durch diese soll eine wirtschaftliche und in städtebaulicher Hinsicht geordnete Ueberbauung erzielt werden, unter Berücksichtigung möglichst weitgehender Freizügigkeit für die Bedürfnisse der einzelnen Bauherrschaften.

Art. 1Wirkungsbereich

Die speziellen Bauvorschriften sind im Bereich des im speziellen Bebauungsplan blau umrandeten Gebietes gültig.

Art. 2

Der spezielle Bebauungsplan und die speziellen Bauvorschriften vom 3. März 1959 für die Gebiete Feilfeld, Bündenfeld und Guggenspel werden mit der Inkraftsetzung dieses speziellen Bebauungsplanes und dieser speziellen Bauvorschriften für das Feilfeld ausser Kraft gesetzt. Sie behalten ihre Gültigkeit nur noch für die Gebiete Bündenfeld und Guggenspel.

Art. 3

Der im speziellen Bebauungsplan dargestellten Ueberbauung liegt das Baureglement der Gemeinde Bellach, sowie das Normalbaureglement für die Gemeinden des Kantons Solothurn vom 28. Oktober 1959 zu Grunde. Die Bestimmungen der speziellen Bauvorschriften gelten vor denjenigen des Gemeinde- und kantonalen Baureglementes.

Das Gebiet des speziellen Bebauungsplanes "Feilfeld" wird mit Ausnahme des Gebietes zwischen der Bielstrasse und der Gewerbestrasse (Gg Nr. 1124, 1177, 432), in die Wohnzone W II eingeordnet. Es sind zweigeschossige Wohnhäuser in offener oder Reihenhauweise erlaubt. Am Hang dürfen nicht mehr als 3 Geschosse sichtbar sein.

In den Gebieten mit Gebäudebaulinien gelten die Geschosszahlen, welche im Plan eingetragen sind.

Soweit in den speziellen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der obigen Reglemente Anwendung.

Art. 4

Bei unwirtschaftlicher Parzellierung ist die Baukommission berechtigt, das Bauvorhaben mit entsprechenden Richtlinien zur Ueberarbeitung zurückzuweisen.

Art. 5

Die Abstände der Gebäude von der Strasse sind durch die im speziellen Bebauungsplan eingezeichneten Baulinien festgelegt.

Die unterirdischen Garagebaulinien haben nur richtunggebenden Charakter.

Art. 6

Auf dem Gebiete der Gb Nr. 1124, 1177, 432 hat sich die Ueberbauung nach den Hausbaulinien zu richten. Gebäulichkeiten dürfen nur innerhalb der Hausbaulinien erstellt werden. Die Gebäudegrundfläche darf nicht mehr als die durch die Hausbaulinien eingerahmte Fläche betragen.

Vorstehende Gebäudeteile (Balkone etc.) werden zur Hälfte zur Gebäudegrundfläche hinzugerechnet.

Die Geschosszahl beträgt 3, beziehungsweise 4 Geschosse.

Art. 7

Im Wirkungsbereich der speziellen Bauvorschriften sind Steil- oder Flachdächer gestattet. Falls die Dachform von neu projektirten Bauten die bestehende Bebauung oder das Strassenbild stark beeinträchtigen, kann die Baukommission die eine oder andere Dachform vorschreiben.

Bei den 3 und 4-geschossigen Bauten (Gb Nr. 1124, 1177, 432) sind Flachdächer auszuführen. Dachaufbauten sind bei den 3 und 4-geschossigen Bauten gänzlich unteragt.

Art. 8

Im Gebiete der 3 und 4-geschossigen Bauten sind oberirdische Garagen unteragt. Für jeden fünften Einwohner ist ein Einstellplatz in den unterirdischen Einstellhallen zur Verfügung zu stellen. Die Berechnung der Einwohnerzahl erfolgt gleich wie für die Luftschutzbauten.

H. Schmid

Art. 9

Einfriedigungen müssen in einem und demselben Strassenzug einheitlich gestaltet werden.

Art. 10

Die Bachläufe im Gebiete des speziellen Bebauungsplanes dürfen nicht eingedeckt werden. Der Busletenbach längs der Bielstrasse ist mit einer Lärmschutzbepflanzung zu versehen.

Art. 11

Die Baukommission darf Baugesuche, welche dem Sinn der speziellen Bauvorschriften nicht entsprechen und den angestrebten Charakter der Bebauung stören würden, nicht genehmigen, sondern hat sie zur Ueberarbeitung im Sinne einer Anpassung an die speziellen Bebauungspläne und an die speziellen Bauvorschriften zurückzuweisen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Bellach, den 27. Aug. 1963

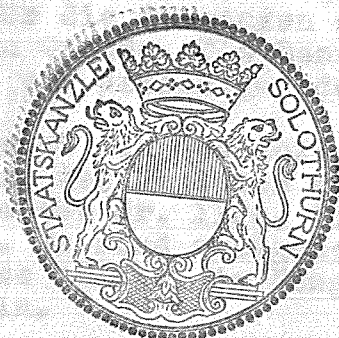


Der Gemeindevorstand:

Der Gemeindegemeinderat:

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 5463 genehmigt.

8. Oktobers 1963



Der Staatsschreiber: